

Zu § 13 der Reservistenordnung:

§ 17

(1) Zur Aussage vor Gericht, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan ist eine Aussagegenehmigung erforderlich, wenn zum Gegenstand der Aussage solche Tatsachen gemacht werden, die mit dem Wehrdienst im Zusammenhang stehen. Insbesondere ist eine Aussagegenehmigung erforderlich, wenn

1. sich die Aussage auf Vorkommnisse während der Dienstzeit bezieht, die der Geheimhaltung unterliegen, oder
2. sich die Aussage auf die Ausbildung, Bewaffung, Disziplin, den Standort oder sonstige dienstliche bzw. militärische Angelegenheiten bezieht und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

(2) Zur Aussage vor einem Militärgericht, Militärstaatsanwalt oder einem militärischen Untersuchungsorgan ist keine besondere Aussagegenehmigung notwendig, es sei denn, daß vom Minister für Nationale Verteidigung oder einem seiner Stellvertreter etwas anderes bestimmt wird.

(3) Die Aussagegenehmigung erteilen während des Reservistenwehrdienstes die Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs aufwärts und außerhalb des Reservistenwehrdienstes die Leiter der Wehrkreiskommandos, soweit in militärischen Bestimmungen für besondere Fälle keine andere Zuständigkeit festgelegt wird. Die Aussagegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Aussage voraussichtlich zur Klärung des Falles beitragen wird und wenn gewährleistet ist, daß die Aussage nur einem eng begrenzten Personenkreis — der Bedeutung und dem Inhalt der Aussage entsprechend — zugänglich gemacht wird. Die Reservisten sind durch den Kommandeur bzw. den Leiter des Wehrkreiskommandos, der die Aussagegenehmigung erteilt, entsprechend zu befehlen.

§ 18

(1) Die Meldepflicht der Reservisten gegenüber dem Wehrkreiskommando erlischt mit dem Ausscheiden aus der Reserve der Nationalen Volksarmee gemäß § 16 Abs. 1 der Reservistenordnung. Während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes, des Wehersatzdienstes und des Reservisten Wehrdienstes sowie während der Überprüfung der Kampfbereitschaft ruht die Meldepflicht der Reservisten gegenüber dem Wehrkreiskommando.

(2) Für weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die aktiven Wehrdienst oder Wehersatzdienst geleistet haben und gemäß § 1 Abs. 5 der Reservistenordnung den gedienten Reservisten gleichgestellt sind, gelten der § 5 des Wehrpflichtgesetzes und der § 9 der Erfassungsordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres entsprechend.

Zu § 14 der Reservistenordnung:

§ 19

(1) Die Anträge auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst durch die Reservisten sind zu richten:

1. während der Teilnahme am Reservisten Wehrdienst an den Kommandeur des Truppenteiles bzw. der Dienststelle;
2. während des Reservedienstverhältnisses außerhalb des Reservistenwehrdienstes an den Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos.

(2) Die Übernahme in den aktiven Wehrdienst erfolgt in der Regel mit dem zuletzt geführten Dienstgrad und der in den Wehrunterlagen festgelegten Dienststellung bzw. unter Berücksichtigung der Qualifikation.

(3) Über die Anträge von Soldaten und Unteroffizieren der Reserve auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst haben die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und der Militärbezirke innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden; über die Anträge von Offizieren der Reserve auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Anträge auf Wiedereinstellung in den Wehersatzdienst sind von den Wehrkreiskommandos mit den Wehrunterlagen an die zuständige Dienststelle des Wehersatzdienstes zur Entscheidung zu übersenden.

(5) Bei Bestätigung der Übernahme in den aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst ist dem zuständigen Wehrkreiskommando der Zeitpunkt des Dienstantritts und der einstellende Truppenteil bzw. die Dienststelle anzugeben. Die Leiter der Wehrkreiskommandos sind für die rechtzeitige Einberufung des Reservisten zum angegebenen Zeitpunkt und Ort verantwortlich.

(6) Bei Ablehnung von Anträgen sind die Wehrunterlagen mit entsprechender Begründung an die Leiter der Wehrkreiskommandos bzw. bei Offizieren an die Chefs der Wehrbezirkskommandos zurückzusenden. Den Reservisten ist in einer Aussprache die Ablehnung ihrer Anträge durch den Leiter des Wehrkreiskommandos bzw. bei Offizieren der Reserve durch den Chef des Wehrbezirkskommandos zu begründen. Ein entsprechender Vermerk ist in die Wehrunterlagen einzutragen.

Zu § 15 der Reservistenordnung:

§ 20

Das Recht zum Tragen der Uniform der Nationalen Volksarmee wird für die Zeit der Zugehörigkeit der Unteroffiziere und Offiziere der Reserve zu anderen bewaffneten Organen ausgesetzt.

Inkrafttreten

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1963

Der Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

**Anordnung
über den Aufbau von Kraftfahrzeugen.**

Vom 9. April 1963

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und zur Sicherung der Versorgung der planmäßig produzierten Kraftfahrzeuge mit Ersatzteilen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt den Neuaufbau, den Umbau und die Wiederinbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 2 (nachstehend Fahrzeuge